

Datum

15.05.2020

Drucksache Nr.

2020/0220

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	03.06.2020	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

Betreff

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop genehmigt die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 11.05.2020 nach § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bottrop vom 26.11.2019, zukünftig in Bottrop einen Integrationsausschuss zu wählen, ist eine Anpassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates zwingend notwendig geworden. In diesem Zuge ist die Satzung redaktionell überarbeitet worden.

Insbesondere wurden Passagen aus anderen Rechtsvorschriften entfernt. Die bisherige Version dieser Satzung enthielt eine Reihe von Regelungen, die bereits an anderer Stelle (Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung und Gemeindeordnung NRW) definiert waren. Dies wurde als nicht zweckmäßig und fehleranfällig angesehen, da jede Änderung im höherrangigen Recht einen Anpassungsbedarf der Satzung nach sich zieht. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Version gab es nicht.

Nach aktueller Sachlage ist davon auszugehen, dass die Kommunalwahlen – und damit auch die Wahl zum Integrationsausschuss – wie geplant am 13.09.2020 stattfinden werden. Zur Durchführung der notwendigen Vorbereitungen war es notwendig, die Satzungsänderung zeitnah zu beschließen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie konnte der Rat der Stadt Bottrop nicht rechtzeitig geladen werden. Ebenso war eine Einberufung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nicht möglich. Eine Entscheidung per Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW war erforderlich, da andernfalls eine rechtmäßige Durchführung der Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder nicht sichergestellt werden konnte.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Wahlordnung Integrationsausschuss (2020)
2. Anlage 2 - Wahlordnung Integrationsrat (2014)
3. Anlage 3 - Dringlichkeitsentscheidung Integrationsausschuss